

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



42. Jahrgang

Ausgegeben am 19.04.2011

Nr. 5

Inhalt:

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 a „Beckersheide“
2. Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42a „Beckersheide“ vom 14.04.2011

1.

Bekanntmachung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 a „Beckersheide“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgenden Beschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschließt gemäß § 2 Absatz 1 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 42a „Beckersheide“ neu aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ und ist in dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14.04.2011

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001



2.

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42a „Beckersheide“ vom 14.04.2011

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der aktuellen Fassung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42a „Beckersheide“ beschlossen. Diese Aufstellung umfasst den gesamten Geltungsbereich des am 02.07.1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ einschließlich seiner 1. Änderung (Satzungsbeschluss 23.09.2008). Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Plangebiets Nr. 42a „Beckersheide“ diese Veränderungssperre erlassen.

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gewerbegebiet beidseits der Stichstraße Beckersheide und damit den gesamten Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 42a „Beckersheide“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Übersichtskarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Die Plangebietsgrenze ist durch eine schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB sind in dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich folgende Vorhaben oder Veränderungen unzulässig:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Veränderungssperre tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Maßgabe des § 17 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, sofern die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock diese Frist nicht verlängert. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 42a „Beckersheide“ rechtsverbindlich abgeschlossen worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Hinweise:

Hinweis nach § 18 Absatz 3 Satz 2 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über den Entschädigungsanspruch bei über vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Entschädigungsanspruches durch schriftliche Beantragung bei dem Entschädigungspflichtigen wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW:

Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14.04.2011

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

